



Statuten

genehmigt durch
die Mitgliederversammlung am 3. Oktober 2017

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen „Verband Schweizer Assistenz- und OberärztInnen Zürich“ (im Folgenden abgekürzt als „VSAO ZH“) besteht im Kanton Zürich mit Sitz am Ort des Sekretariates ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB.

Der VSAO ZH bezweckt die Wahrung der beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder im Sinne der Statuten des VSAO Dachverbandes (im Folgenden abgekürzt als „VSAO Schweiz“) auf kantonaler und nationaler Ebene. Auf nationaler Ebene koordiniert er dies mit dem VSAO Schweiz.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks kann er anderen Verbänden beitreten oder Kooperationen eingehen, Prozesse im eigenen Namen und im Namen der Mitglieder führen sowie Verträge abschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Aufnahme, Mitgliederkategorien

Mitglieder des VSAO ZH können Humanmediziner oder Medizinstudenten sein.
Der VSAO ZH kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder

- Personen mit schweizerischem oder gleichwertigem Arztdiplom, die in einem Angestelltenverhältnis eine dem Gesundheitswesen zugehörige Tätigkeit ausüben
- Studierende der Medizin, die Mitglieder der swimsa sind

b) Passivmitglieder

- selbständig erwerbende Ärztinnen und Ärzte
- pensionierte Ärztinnen und Ärzte
- andere Angehörige akademischer Gesundheitsberufe, soweit die Statuten des VSAO Schweiz dies vorsehen.

Die Geschäftsleitung des VSAO ZH entscheidet mit zeitlich und inhaltlich unmittelbarer Wirkung und abschliessend über die Aufnahme und Zuteilung in die Kategorie (Aktiv- oder Passivmitgliedschaft).

Begründete Abweichungen der Regelung gemäss vorstehend a) und b) sind möglich. Ein Weiterzug von Geschäftsleitungsbeschlüssen betreffend Aufnahme ist nicht möglich.

Mit der Aufnahme in den VSAO ZH erwirbt das Mitglied auch die Mitgliedschaft in den VSAO Schweiz. Die Aufnahme kann unter Vorbehalt von Absatz 3 auch direkt über den VSAO Schweiz erfolgen.

Die Geschäftsleitung des VSAO ZH kann die Aufnahmeadministration bzw. das Führen der Mitgliederliste an den VSAO Schweiz abtreten.

c) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich in besonderem Mass für den VSAO ZH verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Nur Aktivmitglieder haben das Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und das aktive und passive Wahlrecht. Vorbehalten bleibt Art. 13.

Im Übrigen bewirken Änderungen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen einen Wechsel des Mitgliedsstatus. Massgebend ist der Status zu Beginn eines Vereinsjahres.

Solange im Kanton Schaffhausen keine eigene Sektion besteht, können die im Kanton Schaffhausen tätigen angestellten Ärztinnen und Ärzte durch den VSAO ZH beraten und betreut werden.

Art. 3 Anerkennung von Beschlüssen und Statuten

Die Mitgliedschaft bedingt die Anerkennung der Beschlüsse und der Statuten des VSAO ZH und seiner Organe.

Art. 4 Ausschluss und Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Übertritt, Austritt, Ausschluss und Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Geschäftsjahres oder, bei Übertritt in eine andere Sektion, auf das Datum des Übertritts.

Das Mitglied bleibt auch beim Wechsel des Wohn- oder Arbeitsortes oder während eines Auslandsaufenthaltes Mitglied des VSAO ZH, ausser, es wünsche den Übertritt in eine andere Sektion.

Zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern ist allein die Geschäftsleitung.

Sie kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem VSAO ZH ausschliessen.

Bezahlt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz zweier Mahnungen nicht, so muss es ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird dem VSAO Schweiz zur weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann bei der Geschäftsleitung des VSAO ZH die Wiederaufnahme beantragen.

Der Weiterzug von Geschäftsleitungsbeschlüssen des VSAO ZH betreffend Ausschluss ist nicht möglich.

III. Mitgliederbeiträge

Art. 5a Festsetzung und Einzug des Mitgliederbeitrages

Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliederbeitrag. Das Präsidium, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Ehrenmitglieder des VSAO ZH sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des VSAO ZH für das Folgejahr festgelegt.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes festlegt, beträgt der Beitrag für Passivmitglieder 2/3 des vollen Beitrags, mindestens aber Fr. 100.

Der Beitrag wird jährlich erhoben. Die vom 1. bis 3. Quartal des Jahres eintretenden Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Die Geschäftsleitung des VSAO ZH kann das Erheben der Beiträge bzw. deren Inkasso an den VSAO Schweiz abtreten.

Art. 5b Reduktion des Mitgliederbeitrages

Auf begründetes Gesuch eines Mitgliedes bis spätestens 30. April, kann der Mitgliederbeitrag entsprechend den Reduktionsgründen des VSAO Schweiz ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Geschäftsleitung des VSAO ZH entscheidet abschliessend über die Reduktion von Mitgliederbeiträgen. Er kann die Beurteilung von Reduktionsgesuchen und deren Abwicklung an den VSAO Schweiz abtreten.

Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organe des VSAO ZH

Art. 7 Organe

Die Organe des VSAO ZH sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Kontrollstelle

Art. 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des VSAO ZH. Es kommen ihr folgende Rechte und Pflichten zu:

- a) Erteilung von Richtlinien an die Geschäftsleitung
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichts und Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrags
- e) Genehmigung von Gesamtarbeitsverträgen, welche die Geschäftsleitung mit Ratifikationsvorbehalt einzugehen hat.
- f) Statutenrevision und Vereinsauflösung
- g) Entscheid über Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch die Geschäftsleitung unterbreitet werden
- h) Anberaumen einer Urabstimmung über Sachfragen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können innert 30 Tagen durch die Geschäftsleitung oder von 1/10 der Aktivmitglieder der Urabstimmung unterzogen werden. Die Urabstimmung hat aufschiebende Wirkung.

Art. 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung der Geschäftsleitung unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten oder deren/dessen Stellvertreter/-in in der Regel im ersten Semester jedes Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch die Geschäftsleitung oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der Aktivmitglieder einberufen werden.

Die Traktandenliste und Anträge zur Statutenrevision sind den Aktivmitgliedern spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Bindende Beschlüsse können nur zu den auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäften gefasst werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Jedem Aktivmitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid treffen. Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung ist jedoch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

Es ist ein erweitertes Beschlussprotokoll zu führen und an der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 10 Rechtsverbindliche Informationen und Zustellungen an die Mitglieder, Datenschutz

Die Zustellung rechtsverbindlicher Informationen und Zustellungen an die Mitglieder auf elektronischem Weg (z.B. per Mail oder auf der Homepage) ist der postalischen Zustellung rechtlich gleichgestellt. Mitglieder, die dem Verband keine gültige Mailadresse melden, verzichten damit auf die Mitwirkungsrechte und das Stimmrecht.

Die Geschäftsleitung beschliesst, in welchen Fällen anstelle der elektronischen Information oder Zustellung der Postweg zu wählen ist.

Mitgliederadressen und andere nicht anonymisierte Mitgliederinformationen dienen ausschliesslich der verbandsinternen Nutzung und dürfen ohne gerichtliche oder behördliche Anordnung Dritten nicht bekannt gegeben werden.

Art. 11 Urabstimmung

- a) Für die Stimmabgabe bei Urabstimmungen ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens 10 Tagen einzuräumen. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist das Eintreffen der Stimmrechtsausweise und der Stimmzettel beim Sekretariat VSAO ZH. Zu spät eintreffende Stimmen sind ungültig.
- b) Der Stimmrechtsausweis wird den Mitgliedern vom Sekretariat VSAO ZH zugestellt. Er ist auf der Absenderetikette handschriftlich zu unterzeichnen und für die Zustellung des Stimmzettels an das Sekretariat VSAO ZH zu verwenden. Nicht unterzeichnete Stimmrechtsausweise und Stimmzettel ohne Stimmrechtsausweis sind ungültig.
- c) Beschlüsse der Urabstimmung werden mit dem einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 12 Genehmigung von Gesamtarbeitsverträgen

Ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Geschäftsleitung kann einen GAV nur unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnen. Die nächste ordentliche oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung des GAV.

Die Kündigung eines GAV kann durch die Geschäftsleitung rechtsgültig ausgesprochen werden.

Art. 13 Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung, bestehend aus maximal 12 Mitgliedern, wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind grundsätzlich Mitglieder aller Mitgliederkategorien sowie auch Nichtmitglieder, sofern die Mehrheit der Geschäftsleitung aus Aktivmitgliedern besteht. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium aus der Geschäftsleitung. Das Präsidium kann als Co-Präsidium oder als Präsidium und Vizepräsidium ausgestaltet werden. Präsidium, Co-Präsidium oder Vizepräsidium werden vorzugsweise von Aktivmitgliedern ausgeübt. Sie können

aber auch von einem anderen Mitglied oder einem Nichtmitglied ausgeübt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsleitung regelt die Stellvertretungen.

Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst. Sie kann auch Ressorts bilden und Aufgabenfelder definieren. Sie regelt die Unterschriftsberechtigung.

Das Präsidium vertritt den Verband in Koordination mit der Geschäftsführung nach innen und nach aussen. Es kann die Geschäftsführung mit der Vertretung beauftragen.

Die Ämter Geschäftsleitung bzw. Präsidium und Geschäftsführung sind miteinander vereinbar.

Die Geschäftsleitung stellt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und die allenfalls notwendigen weiteren Mitarbeitenden an. Sie entscheidet über die Form (Arbeitsverhältnis, Auftrag) und die Anstellungsbedingungen einschliesslich einer allfälligen Befristung.

Die Geschäftsleitung bestimmt überdies die Abordnungen in Kommissionen und Gremien des VSAO Schweiz sowie in Verbände und Organisationen. Sie legt die diesbezüglichen Amtsdauern fest, sofern sie nicht vorbestimmt sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsleitung entscheidet endgültig in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Sie besorgt namentlich die laufenden Geschäfte. Sie ist zur Delegation von Aufgaben und Befugnissen an einen Ausschuss oder an die Geschäftsführung befugt.

Das Präsidium leitet die Geschäftsleitungssitzungen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Geschäftsleitungsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichtscheid.

Dringende Beschlüsse können telefonisch oder elektronisch (z.B. per Mail/Doodle) gefasst werden.

Art. 14 Die Geschäftsführung

Zur Durchführung ihrer Aufgaben verfügen die Vereinsorgane über die Geschäftsführung. Zur Geschäftsführung zählen folgende Verantwortlichkeiten:

- a) Leitung des Sekretariats
- b) Mitwirkung bei der Planung, Formulierung und Realisierung der Verbandsziele
- c) Interne und externe Kommunikation einschliesslich Networking mit den Kontaktpersonen in den Spitälern, mit Spitalleitungen, Behörden, Politik, anderen Berufsverbänden und dem VSAO Schweiz, koordiniert mit dem Präsidium
- d) Vorbereitung der Beschlussfassung der Verbandsorgane
- e) Führung der laufenden Korrespondenz, der Protokolle der Mitgliederversammlung, der Geschäftsleitung und, soweit notwendig, der ständigen Kommissionen
- f) Auskünfte und Dienstleistungen gegenüber den Mitgliedern
- g) Führen des Archivs nach Weisungen der Geschäftsleitung
- h) Erledigung weiterer, ihr/ihm von der Geschäftsleitung übertragener Aufgaben.

Die Geschäftsleitung kann ein detailliertes Pflichtenheft im Rahmen eines Arbeits- oder Mandatsvertrages erstellen.

Art. 15 Die Rechtsberatung

Die Rechtsberatung steht den Mitgliedern und den Vereinsorganen für Rechtsauskünfte oder Beratungen und Empfehlungen in juristischen Angelegenheiten zur Verfügung.

a) Rechtsberatung für Mitglieder

Die Mitglieder haben in eigenen arbeits- oder strafrechtlichen Angelegenheiten Anspruch auf kostenlose telefonische oder Mail-Rechtsberatung. Kein Anspruch besteht auf Rechtsvertretung, Rechtsbeistand und persönliche Beratungsgespräche. Soweit der VSAO Schweiz eine Rechtsschutzversicherung anbietet, stellt die Rechtsberatung die erforderliche Basisdienstleistung dar.

b) Rechtsberatung für Vereinsorgane

Die Rechtsberatung steht ferner den Vereinsorganen beratend zur Seite. Es besteht keine Verpflichtung, aber die Möglichkeit zu persönlicher Anwesenheit des Rechtsberaters oder der Rechtsberaterin an Sitzungen, Versammlungen etc.

Die Beratungsdienstleistung gegenüber Mitgliedern und Organen erfolgen zeitgerecht, in der Regel innert Wochenfrist.

Die Rechtsberatung ist bei Abwesenheiten von mehr als einer Woche ohne Erreichbarkeit per Mail oder Telefon selber für eine Stellvertretung zuständig.

Die Geschäftsleitung wählt den Rechtsberater oder die Rechtsberaterin in der Regel für eine Amtsdauer zwischen zwei und vier Jahren. Sie entscheidet über die Form (Arbeitsverhältnis, Auftrag) und die Anstellungsbedingungen. Sie bestimmt die Entschädigung, welche auch als Jahrespauschale festgelegt werden kann.

Die Ämter Rechtsberatung und Geschäftsführung sind vereinbar.

Art. 16 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren. An deren Stelle kann die Geschäftsleitung mit Genehmigung der Mitgliederversammlung auch eine externe Kontrollstelle beauftragen. Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und stellt zuhanden der Mitgliederversammlung Antrag über deren Abnahme.

Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Bestellung einer externen Kontrollstelle durch die Geschäftsleitung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Bestätigung durch die nachfolgende ordentliche Mitgliederversammlung reicht aus.

V. Statutenrevision, Vereinsauflösung, Weitere Bestimmungen, Übergangsbestimmungen

Art. 17 Statutenänderung

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung jederzeit gemäss den Bestimmungen von Art. 8f. geändert werden. Die Änderungen können auf Verlangen der Geschäftsleitung oder von mindestens 1/10 der Mitglieder der Urabstimmung unterworfen werden.

Art. 18 Vereinsauflösung

Über eine traktandierte Vereinsauflösung beschliessen die Aktivmitglieder in der Mitgliederversammlung. Wird die Vereinsauflösung beschlossen, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 19 Weitere Bestimmungen

Für den Fall, dass die Mitgliedschaft des VSAO ZH beim VSAO Schweiz durch Kündigung oder Ausschluss endigt, wird folgendes festgelegt:

Der Verein wird unter dem Namen «Zürcher SpitalärztInnen» weitergeführt. Statut, Vereinsvermögen und die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bei den „Zürcher SpitalärztInnen“ wird durch die Änderung nicht berührt. Die durch den VSAO Schweiz wahrgenommen Aufgaben werden durch die Zürcher SpitalärztInnen besorgt.

Art. 20 Inkrafttreten

Die revidierten Bestimmungen dieser Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.